



Termine und Fälligkeiten

16. Dezember

- Monatliche MwSt-Zahlung November
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat November
- Einzahlung Quellensteuer
- Telematische Übermittlung der erhaltenen Absichtserklärungen
- Stromproduzenten: UTF-Gebühr
- GIS, IMU, TASI-Saldozahlung

20. Dezember

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung

25. Dezember

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen
- Abgabe ENPALS-Meldung für November

27. Dezember

- MwSt-Akontozahlung für 2015

30. Dezember

- MwSt-Register, Inventarbuch, Kontoblätter und Journal des Vorjahres ausdrucken

31. Dezember

- Cassa Forense: 2. Rate Ausgleichsbeitrag für das Jahr 2014 auf der Basis des Mod. 5/2014
- Inarcassa – Eventuelle Ausgleichszahlung für das Jahr 2014

Wissen Sie schon? - Dezember 2015

Autoren: Dr. Manuela Dantone, Dr. Markus Aschbacher, DDr. Roland Stauder

Mitteilung in eigener Sache – Weihnachtsferien!

Die Abteilung „Steuerberatung“ unserer Kanzlei bleibt wegen der Weihnachtsferien vom 24.12.2015 bis einschließlich zum 08.01.2016 geschlossen!

Druck der Pflichtbücher innerhalb 30.12.2015!

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass der Termin für den Ausdruck der „Pflichtbücher der Buchhaltung“ an den Abgabetermin für die Steuererklärung gekoppelt ist. Es kommt aber erfahrungsgemäss immer wieder vor, dass Firmen ganz einfach vergessen, die MwSt-Register, das Journal, das Abschreibebuch usw. termingerecht auszudrucken und somit bei eventuellen Kontrollen von Seiten der Finanzbehörden empfindliche Strafen riskieren. Mit dem **Urteil des Kassationsgerichtshofes** Nr. 22187 vom 30.10.2015 wurde diesbezüglich auch festgehalten, dass bei **nicht termingerechtem Druck** der Pflichtbücher und Register die entsprechende **Mehrwertsteuer nicht absetzbar** ist.

Nachdem der Abgabetermin für die Steuererklärung heuer der 30. September 2015 war, müssen die „Buchhaltungs-Pflichtbücher“ für das Jahr 2014 (MwSt-Register, Journal, usw.) somit spätestens innerhalb 30. Dezember 2015 auf Papier ausgedruckt werden (Art. 7, Absatz 4-ter, G.D. 357/1994).

Aufbewahrungspflichten für Buchhaltungsunterlagen und -aufzeichnungen!

Die Buchhaltungsunterlagen und -aufzeichnungen sind **handelsrechtlich** für 10 Jahre aufzubewahren.

Das **Steuerrecht** sieht eine kürzere Aufbewahrungsfrist von grundsätzlich 5 Jahren (mit Ausnahmen) vor. Auch wenn das Steuerrecht kürzere Verjährungszeiträume vorsieht, empfehlen wir, auch aufgrund der Verdoppelung der Verjährungsfristen bei **strafrechtlich relevanten Steuervergehen**, die Buchhaltungsunterlagen und -aufzeichnungen grundsätzlich immer für mindestens **10 Jahre** aufzubewahren (handelsrechtliche Verjährungsfrist)!

Die Unterlagen und Dokumente betreffend die **Lohnabrechnungen**, das **Anlagevermögen** (Einkaufsrechnungen für Anlagegüter, Beitragszusagen für durchgeführte Investitionen, usw.) und die **eigene Rentenversicherungsposition** sollten auch über die handelsrechtliche Verjährungsfrist von zehn Jahren hinaus aufbewahrt werden, weil sie manchmal auch nach fünfzehn, zwanzig und mehr Jahren noch benötigt und/oder vorgelegt werden müssen (z. B. bei Pensionsangelegenheiten, beim Verkauf des Anlagevermögens, usw.).

Bei Wohnsitzwechsel ins Ausland in das „AIRE“ eintragen lassen!

Laut einem Urteil des Kassationsgerichtshofes ist eine Person in Italien unbeschränkt Steuerpflichtig, falls diese ihren Wohnsitz in Italien gemeldet hat und somit im Melderegister der Ansässigen eingetragen ist. Das Urteil stützt sich dabei auf den Art. 2 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes. Dieser sieht vor, dass eine Person in Italien steuerlich ansässig ist, falls eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- eingetragen im Melderegister der Ansässigen
- Mittelpunkt der Lebensinteressen in Italien
- tatsächlicher Aufenthalt in Italien.

Bei einem Wohnsitzwechsel ins Ausland empfehlen wir deshalb, sich sofort aus dem Melderegister der Ansässigen zu streichen und ins AIRE (Anagrafe italiani residenti all'estero) eintragen zu lassen.

Achtung bei Interneteinkäufen: Sich als Unternehmer erkenntlich machen!

In der Praxis kommt es häufig vor, dass Firmen und Freiberufler Dienstleistungen und Waren über das Internet bestellen und dabei die **UID-Nummer** (Mehrwertsteuernummer) aus Versehen **nicht angeben**. Folglich erhält man eine ausländische Rechnung mit ausländischer Mehrwertsteuer. Eine nachträgliche Ergänzung bzw. Abänderung der Rechnungsdaten ist bei den weltweiten Web-Plattformen in der Regel oft nicht mehr möglich.

Um Probleme und/oder nachträgliche lästige Mehrarbeiten zu vermeiden, ist es wichtig, sich bereits bei der Bestellung als Unternehmer oder Freiberufler erkenntlich machen.

Die steuerlichen Verjährungsfristen!

Nach den geltenden Bestimmungen kann eine Steuerfestsetzung für eine bestimmte Steuerperiode bis zum 31. Dezember des vierten Folgejahres nach Abgabe der betreffenden Steuererklärung zugestellt werden. Dies gilt vorbehaltlich für den Fall, dass für diese Periode nicht bereits ein Festsetzungsbescheid erlassen oder kein Streitverfahren anhängig ist, da die genannten Sachverhalte die Verjährung bis zum Abschluss des Verfahrens aussetzen.

Wurde für eine Steuerperiode keine gültige Steuererklärung abgegeben, verlängert sich die Verjährungsfrist automatisch um ein weiteres Jahr.

Bei Steuervergehen, welche **strafrechtlich** relevant sind, werden die normalen **Verjährungsfristen verdoppelt**, dies wurde vom Verfassungsgericht bereits öfter bestätigt!

Die steuerlichen Verjährungsfristen

Steuerperiode	Abgabe UNICO	ordentliche Verjährung	keine Erklärung abgegeben (*)	bei strafrechtlichen Tatbeständen (**)
2009	2010	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2018
2010	2011	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2019
2011	2012	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2020
2012	2013	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2021
2013	2014	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2022
2014	2015	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2023

(*) Verlängerung der "Verjährungsfrist" um ein weiteres Jahr

(**) wurde keine Erklärung abgegeben kommen zwei weitere Jahre dazu

(***) für Vergehen im „RW-Blatt“ der Steuererklärung (Auslandsvermögen) wird die Verjährungsfrist jeweils um ein Jahr verlängert

Stromproduzenten: UTF-Gebühr innerhalb 16.12.2015 einzahlen!

Bis zum 16. Dezember 2015 ist die Gebühr für die UTF-Lizenz der Stromproduzenten betreffend das Jahr 2016 einzuzahlen (Zahlungsvordruck F24 – Modello Accise – Steuerkodex 2813). Bei der Einzahlung der Lizenzgebühr muss jede Lizenznummer (BZE...) einzeln aufgelistet werden.

Der einzuzahlende Betrag beträgt:

- **77,47 Euro** für Lizenzen, welche die Energieproduktion betreffen (produzione commerciale);
- **23,24 Euro** für Lizenzen betreffend den Zukauf von Energie oder für Lizenzen von Produktionsanlagen mit ausschließlichem Eigenverbrauch (produzione per autoconsumo).

Im Laufe des Vorjahres hat die Zollagentur die Lizenzgebühr für einige Produzenten von 77,47 € auf 23,24 € gesenkt. Die Betroffenen wurden über ein Schreiben mit dem Titel „Mit erneuerbarer Energie betriebene Stromerzeugungsanlagen – Mitteilung über die Änderung der Lizenzgebühren“ informiert. In diesem Fall kann es sein, dass ein Guthaben vorhanden ist und deshalb für das laufende Jahr keine Gebühr zu bezahlen ist. Um sicher zu sein, ob ein Guthaben vorhanden ist, ist es ratsam, sich direkt an die Zollagentur zu wenden.

Rundschreiben – Abfallbewirtschaftung 6/15“!

Unserem Monatsrundschreiben „Wissen Sie schon?“ liegt das Rundschreiben Nr. 06/2015 mit dem Thema „SISTRI 2016“ bei, welches von unserem Netzwerkpartner Econ GmbH bereitgestellt wurde.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.



Wir möchten uns herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit bedanken!

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit, viel Glück, Gesundheit und ein erfolgreiches neues Jahr 2016!